

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gilten in Gilten und Suderbruch.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gilten für die Friedhöfe in Gilten und Suderbruch am 15.03.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht umfasst die Bereitstellung der Grabstätte, der Friedhofsanlage und dessen Einrichtungen.

1.	Reihengrabstätten		
	- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		197,00 €
	- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		89,00 €
2.	Wahlgrabstätten		
	- für 30 Jahre - je Grabstelle:		258,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		8,60 €
3.	Urnenreihengrabstätten		
	- für 30 Jahre:		99,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätten		
	- für 30 Jahre - je Grabstelle:		129,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		4,30 €

Die Nutzungsgebühr für neu vergebene Rasengrabstätten nach der hier vorliegenden Ordnung und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 5 - 10) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und dessen Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

5.	Rasenreihengrabstätten		
	- für 30 Jahre:		1.467,00 €
6.	Rasewahlgrabstätten mit zwei Grabstellen		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	3.012,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	100,40 €
7.	Urnenrasenreihengrabstätten		
	- für 30 Jahre:		940,00 €
8.	Urnenreihengrabstätten im „Ruhepark Gilten“		
	- für 20 Jahre:		1.372,00 €
	- für 30 Jahre:		1.532,00 €
9.	Urnenrasenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.908,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	63,60 €
10.	Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.		
	- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle:		75,00 €
	- für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle:		36,00 €
11.	Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung, die Gebühr enthält anteilig, grabflächenunabhängige Friedhofsunterhaltungsleistungen		
	a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig)		480,00 €
	b) einer Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart zur Anpassung an die neue Ruhezeit		

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

1.	für eine Erdbestattung:		
	a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:		530,00 €
	b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:		418,00 €

Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. für eine Urnenbestattung: 196,00 €

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

3. für die Umbettung einer Asche 373,00 €

4. die Umbettung eines Leichnams wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
- je Grabmal: 97,00 €

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
- je Anzeige: 40,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen und dessen Einrichtungen (wie Rahmengrün und Wege), Überwachung der Verkehrssicherheit, Wasserbereitstellung sowie Abfallentsorgung.

- für ein Jahr - je Grabstelle: 16,00 €

Die Gebühr wird für 3 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des zweiten Jahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und Kirche in Gilten bzw. Suderbruch

Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über das Pfarramt.

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in den Fassungen vom 04.06.2015 jeweils für den Friedhof in Gilten und in Suderbruch und den Ergänzungen vom 07.09.2015 für den Friedhof in Gilten und den Änderungen vom 31.08.2016 jeweils für den Friedhof in Gilten und in Suderbruch außer Kraft.

Gilten, 15.03.2021

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Gilten:

gez. Sternberg
Vorsitzender

L. S.

gez. Hülsmann, Pn.
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 14.04.2021

Der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Walsrode:

gez. Fricke
Vorsitzende*r

L. S.

gez. Schäfer
Kirchenkreisvorsteher*in